

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II STARTET

Unternehmen müssen sich bis 02. November 2023 bei der aws voranmelden – Antragsstart für den EKZ II am 09. November 2023

Hintergrundinformationen zu den Energiehilfen für Unternehmen

- Die österreichische Bundesregierung hat angesichts der **hohen Energiepreise** und der deutschen Strom- und Gaspreisbremse rasch umfangreiche Anti-Teuerungsmaßnahmen beschlossen, um die österreichischen Haushalte und Unternehmen zu entlasten.
- Viele dieser Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich derzeit in Auszahlung.
- Um die Betriebe zielgerichtet bei den Mehrkosten durch die hohen Energiepreise zu unterstützen, gibt es die **Pauschalförderung** und den **Energiekostenzuschuss**.
- **Zum Pauschalfördermodell:**
 - Das Pauschalfördermodell richtet sich an **Kleinst- und Kleinunternehmen**.
 - Sie erhalten eine **Pauschalförderung bis zu 2.475 Euro**, abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz.
 - Einreichung und Abwicklung erfolgt ganz einfach online über das Unternehmensserviceportal und ist weitestgehend automatisiert.
 - Bislang wurden rund 39.500 Kleinst- und Kleinunternehmen in Höhe von 26,3 Millionen Euro gefördert.
 - Weitere Informationen unter: <https://www.energiekostenpauschale.at/>
- **Zum Energiekostenzuschuss:**
 - Der Energiekostenzuschuss richtet sich an **Unternehmen aller Größenstufen**.
 - Subventioniert wird ein Teil der durch die **gestiegenen Energiekosten verursachten Mehrkosten**.
 - Der **Energiekostenzuschuss I** hat Unternehmen im Zeitraum von Februar – Dezember 2022 unterstützt.
 - Er richtete sich grundsätzlich an **energieintensive Betriebe** (mind. 3 Prozent der Energiekosten am Produktionswert), die ganz besonders unter den hohen Energiepreisen leiden.
 - Insgesamt wurden **rund 450 Millionen Euro an über 10.600 Betriebe** ausbezahlt.
 - **96 Prozent der Anträge wurden von KMU gestellt** (83 Prozent der Anträge wurden von Kleinst- und Kleinunternehmen - bis 49 Beschäftigte - eingebracht). 4 Prozent entfallen auf Großunternehmen.
 - Nun folgt mit der **technischen Voranmeldung für den Energiekostenzuschusses II** der Start für die nächste Entlastungsphase für einen Teil der Mehrkosten für Energie 2023.
 - Diese technische Voranmeldung ist wichtig, um die Abwicklung des Energiekostenzuschuss II noch **innerhalb des befristeten Krisenrahmens** der EU zu gewährleisten, der derzeit mit 31. Dezember 2023 endet.

Informationen zum Energiekostenzuschuss II

- Pro Unternehmen können für 2023 **Zuschüsse von 3.000 Euro bis 150 Millionen Euro ausbezahlt** werden.
- Der **Förderungszeitraum** ist das gesamte Jahr **2023** und gliedert sich in zwei Förderperioden von 1. Jänner bis 30. Juni 2023 und 1. Juli bis 31. Dezember 2023.
- Der Energiekostenzuschuss II wird, wie bereits der Energiekostenzuschuss I, von der **Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)** abgewickelt.
- Um die Antragstellung zu erleichtern, gibt es nun auf der aws-Website eine **Voranmeldephase** seit gestern bis 02. November 2023.
- Die **Antragsphase für 2023** wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU – Kommission - am **09. November** starten. Die Antragstellung bezieht sich auf beide Förderungsperioden. Dabei sind für die Förderungsperiode 1 die IST-Kosten anzugeben, welche die Grundlage sowohl für die Zuschussberechnung der Förderungsperiode 1 als auch für die Ermittlung einer Obergrenze der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 bilden. Für die tatsächliche Ermittlung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 ist im Jahr 2024 eine separate IST-Kostenabrechnung vorzulegen.
- Beim Energiekostenzuschuss II gibt es einige Neuerungen im Vergleich zum Energiekostenzuschuss I.
 - In der Stufe **1 und 2 entfällt das Kriterium der Energieintensität.**
 - Insgesamt gibt es eine höhere Förderintensität der Mehrkosten:
 - Basisstufe: von 30 auf 50 Prozent
 - Stufe 2: von 30 auf 50 Prozent
 - Stufe 3: von 50 auf 65 Prozent
 - Stufe 4: von 70 auf 80 Prozent
 - Stufe 5 (neu): Förderintensität 40 Prozent
 - Neue Obergrenzen für die Beihilfenhöhe:
 - Basisstufe: von 400.000 auf 2 Millionen Euro
 - Stufe 2: von 2 Millionen auf 4 Millionen Euro
 - Stufe 3: von 25 Millionen auf 50 Millionen Euro
 - Stufe 4: von 50 auf 150 Millionen Euro
 - Stufe 5 (neu): 100 Millionen Euro
 - Neu in allen Stufen:
 - Erfordernis des Betriebsverlustes oder einer Absenkung des EBITDAs um 40 Prozent zum selben Zeitraum des Vergleichszeitraum 2021
 - In Stufe 1 gilt dieses Kriterium ab einer Zuschusshöhe von 250.000 Euro (125.000 Euro pro Förderperiode).
 - Gefördert werden in Stufe 1 folgende Energieformen: **Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel.**
 - Bei Zuschüssen eines Unternehmens, die insgesamt (EKZ I und EKZ II) 2 Millionen Euro übersteigen, müssen Unternehmen eine **Beschäftigungsgarantie** abgeben. Bei dieser verpflichten sich die Fördernehmerinnen und Fördernehmer, bis 01. Jänner 2025 mindestens 90 Prozent der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten.

- Für alle Stufen gilt die Erfordernis der **Beschränkung von Bonizahlungen** und eine **beschränkte Ausschüttung von Dividenden**.
- Die geplanten Förderkriterien sehen eine Reihe von Mechanismen gegen eine Förderung jenes Anteils der Kostensteigerungen vor, die gegebenenfalls schon durch höhere Preise weitergegeben wurden. Generell ist eine **Förderung von Kostenanteilen, die schon in Preisen weitergegeben wurden, ausgeschlossen**.
- Unverändert bleibt, dass nur durch die gestiegenen Energiekosten **verursachte Mehrkosten teilweise subventioniert** werden – dadurch unterscheidet sich der Energiekostenzuschuss II auch vom deutschen Modell, das ausnahmslos alle Unternehmen fördert.

Zitat Arbeits- und Wirtschaftsminister Martin Kocher

„Vor dem Hintergrund der anhaltenden Teuerung und der deutschen Gas- und Strompreisbremse war und ist es wesentlich die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe durch weitere Maßnahmen zu sichern und den Standort zu stärken. Durch den Energiekostenzuschuss II werden Unternehmen auch 2023 von den hohen Energiekosten entlastet. Seit gestern ist es über den Fördermanager der aws möglich, die verpflichtende Voranmeldung durchzuführen. Im Gegensatz zum Energiekostenzuschuss I erhöhen wir die Förderintensität in der untersten Stufe auf 50 Prozent. Zusätzlich entfällt das Eintrittskriterium der Energieintensität in den ersten beiden Stufen. Unverändert bleibt, dass nur durch die gestiegenen Energiekosten verursachte Mehrkosten teilweise subventioniert werden. Generell ist eine Förderung von Kostenanteilen, die schon in Preisen weitergegeben wurden, ausgeschlossen. Dadurch stellen wir sicher, dass die Unterstützung im Rahmen des Energiekostenzuschusses treffsicher und nicht überschießend ist.“